

95. Steht den Arbeitern der in § 1 Nr. 7 GewlWG. bezeichneten Betriebe gegen den Betriebsunternehmer, welcher fahrlässigerweise unterlassen hat, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ein Schadensersatzanspruch zu, wenn sie infolge dieser Unterlassung der durch die Unfallversicherung gewährten Rechte verlustig gehen?

BGB. § 823 Abs. 1 u. 2.

§ 29.

GewlWG. § 1 Nr. 7.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1910 i. S. Br. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Rep. III. 146/09.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Frage wurde, in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht, verneint.

Aus den Gründen:

„Nach § 1 Nr. 7 GewlWG. sind die Arbeiter und Betriebsbeamten der der Lagerung, Holzfällung, oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, sofern nicht einer der unter Nr. 4 und 5 aufgeführten, schlechthin versicherungspflichtigen Betriebe vorliegt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nur dann versichert, wenn die Betriebe verbunden sind mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist. Daß der Gewerbetreibende im Handelsregister eingetragen ist, bildet hier nach eine Voraussetzung der Versicherungspflicht des Betriebes. Darüber, unter welchen Voraussetzungen der Gewerbetreibende verpflichtet ist, seine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, sagt das Gesetz nichts; es läßt es in dieser Beziehung bei dem bestehenden Rechte bewenden. Es stellt also insbesondere auch keine Verpflichtung für den Kaufmann auf, seine Eintragung in das Handelsregister zu dem Zweck herbeizuführen, damit die in seinem Betriebe beschäftigten Personen der Vorteile der Unfallversicherung teilhaftig würden.

Bei der Beratung des Gesetzes in der Reichstagskommission ist allerdings gegenüber einem demnächst abgelehnten Antrag, das Er-

forderniß der Eintragung in das Handelsregister als Voraussetzung der Versicherungspflicht der betreffenden Betriebe zu beseitigen, unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen folgendes ausgeführt worden: „da die Großbetriebe bezüglich der Eintragung gerichtlichem Zwange unterliegen, so würde der Fall, daß ein Verletzter infolge Nichteintragung des Geschäfts um seine Rente käme, kaum vorkommen. Zudem würde in einem solchen Falle der Geschäftsinhaber, der die Eintragung seines Betriebes in das Handelsregister in nicht entschuldbarer Weise unterlassen habe, dem Verletzten, der hierdurch nicht zu seiner Rente gelangen könne, nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs schadensersatzpflichtig sein.“

Vgl. Drucksachen des Reichstages 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 Nr. 703a S. 6.

Auch hierin ist nicht der Wille kundgegeben, durch das zur Beratung stehende Gesetz eine neue Verpflichtung oder auch nur einen neuen Verpflichtungsgrund für den Kaufmann zur Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister zu schaffen, sondern lediglich die Rechtsauffassung, daß mit dem Erlasse des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes die bereits bestehende Verpflichtung zur Anmeldung die Bedeutung gewinne, daß ein Arbeiter, der infolge der schuldhaften, d. h. fahrlässigen, Nichterfüllung dieser Verpflichtung des Rentenanspruchs verlustig gehe, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn erlange.

Diese Rechtsauffassung kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aus welchen ein solcher Schadensersatzanspruch hergeleitet werden könnte, können nur die über den Dienstvertrag sowie der § 823 Absf. 1 und 2 in Frage kommen. Keine dieser Bestimmungen kann indes den Anspruch rechtfertigen.

Die Verpflichtung des Vollkaufmanns, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ist, wie auch die Begründung zu § 1 Nr. 7 GewlVG. — Drucksachen des Reichstages a. a. D. Nr. 523 S. 41 — anerkennt, eine öffentlichrechtliche. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Kaufmann in seinem Handelsgewerbe Angestellte hat, denen durch die Nichteintragung der Firma ein Schaden entstehen könnte. Daß die Nichterfüllung der Verpflichtung schädliche Folgen für die im Gewerbebetrieb Beschäftigten

haben kann, ist daher nicht geeignet, den rechtlichen Charakter der Verpflichtung zu ändern. In erhöhtem Maße gilt hier, was das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung bezüglich der im Invalidenversicherungsgesetz geordneten Verpflichtungen des Arbeitgebers angenommen hat, daß aus diesen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen keine Erweiterung der aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Leistungspflicht des Arbeitgebers herzuleiten sind (vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 58 S. 102, Bd. 63 S. 55).

Fehl geht auch der Versuch der Revision, die Verpflichtung des Kaufmanns, seine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, damit als eine vertragliche, dem Arbeiter gegenüber obliegende zu begründen, daß sie die Unfallversicherung als eine übliche, und damit nach § 612 BGB. auch vertragliche Vergütung der Dienstleistung hinstellt. Diese Auffassung ist nicht einmal vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt; denn die Versicherung bildet nicht einen Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern eine Entschädigung für die aus den Gefahren des Betriebes dem Arbeiter erwachsenden nachteiligen Folgen. Rechtlich ist sie vollends unbegründet. Weber die vom Arbeitgeber aufzubringenden, an die Berufsgenossenschaft abzuführenden Beiträge, noch die von der Berufsgenossenschaft dem verletzten Arbeiter zu zahlende Entschädigung bildet eine aus dem Arbeitsvertrage geschuldete Vergütung. Ein privatrechtlicher Anspruch darauf ist nicht gegeben; jede vertragsmäßige Beschränkung der Rechte des Versicherten, jede Anrechnung der Versicherungsbeiträge auf den Lohn ist bei Strafe verboten (§ 141 GewÜB.). Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz beruht, wie die Arbeiterversicherungsgesetzgebung überhaupt, auf öffentlichem Rechte; die darin dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen sind öffentlichrechtliche, nicht aus dem das Arbeitsverhältnis begründenden Vertrage herzuleiten.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 61 S. 373.

Die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers kann auch nicht auf § 823 Abs. 1 BGB. gegründet werden. Denn bevor nicht die Eintragung des Betriebsunternehmers in das Handelsregister erfolgt ist, besteht für den in den hier in Betracht kommenden Betrieben beschäftigten Arbeiter nicht einmal ein bedingtes Forderungsrecht auf die Unfallrente, sondern lediglich ein rechtliches Interesse, durch die Eintragung einen solchen bedingten Anspruch zu erlangen. Dies

genügt aber nach der Rechtsprechung und Rechtslehre keinesfalls, um ein „Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. zu begründen.

Endlich versagt auch die Begründung des Schadenersatzanspruchs auf § 823 Abs. 2 BGB. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, welche den Kaufmann zur Anmeldung seiner Firma zur Eintragung in das Handelsregister verpflichten und dem Registergericht die Befugnis geben, ihn durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten, sind überhaupt nicht Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Die Umgrenzung dieses Begriffes des Schutzgesetzes bereitet der Rechtsprechung erhebliche Schwierigkeiten. Der in der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs — Guttentag'sche Ausgabe Bd. 2 S. 568 — ausgesprochene Zeitgedanke, daß „nur solche Gebote und Verbote in Betracht kommen, welche darauf abzielen, die Interessen des einen vor der Beeinträchtigung durch den anderen zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der Gesamtheit auferlegten gesetzlichen Pflichten, welche, weil sie den Interessen aller förderlich seien, auch jedem irgendwie Beteiligten zugutekommen“, wird zwar nicht als schlechthin maßgebend anerkannt. Aber aus diesem Grundsatz ist doch zu entnehmen, daß bloße im allgemeinen Interesse erlassene Ordnungsvorschriften nicht zu den Schutzgesetzen im angegebenen Sinne zu rechnen sind.

Um eine solche Ordnungsvorschrift aber handelt es sich bei der Verpflichtung zur Firmeneintragung. Diese Verpflichtung ist teils im eigenen Interesse des Kaufmanns gegeben, der durch die Eintragung bestimmte, von dieser abhängige Rechte erlangt — vgl. z. B. § 30 HGB., § 104 Abs. 1 § 113 HGB. — teils im „Interesse an der Kenntnis der Firmen“, weil sie da, wo sie schon vor Erlaß des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs bestand, sich „im hohem Grade als taugliches Mittel zur Beförderung der Sicherheit und des Kredites bewährt“ habe (vgl. Protokolle der Nürnberger Kommission zur Beratung eines Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs S. 32/33, bei von Hahn § 1 zu Art. 19 ADHGB.). Die Folgen der Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind auch im Handelsgesetzbuch, sowie in den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche an die Eintragung im Handelsregister eine bestimmte Wirkung knüpfen, erschöpfend geregelt. Der Gedanke, daß die schuldhafte Nichterfüllung dieser Verpflichtung einen allgemeinen Schadenersatzanspruch begründen könnte,

ist nicht nur dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861, sondern auch dem geltenden Handelsgesetzbuch völlig fremd.

Wollte man aber auch die Auffassung des § 29 HGB. als eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. nicht völlig ablehnen, so könnte damit doch nur der Schutz derjenigen bezweckt worden sein, welche im geschäftlichen Verkehr auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters vertrauen. Dieser Zweck des Gesetzes läßt eine Erweiterung des geschützten Personenkreises auf die im Betriebe des Handelsgewerbes beschäftigten Personen, deren Unfallversicherung von der Tatsache der Eintragung des Betriebsunternehmers selbst abhängt, ohne Rücksicht darauf, ob sie von dieser Kenntnis haben oder nicht, ohne weiteres nicht zu. Hierzu hätte es eines Ausspruches im Gesetze bedurft. Übrigens würde der Zwang zur Firmeneintragung auch durchaus kein wirksames Schutzgesetz für die Arbeiter dieser Betriebe bilden. Denn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt vielfach, ohne daß den Kaufmann irgend welches Verschulden trifft, erst einige Zeit nach der Eröffnung des Betriebes. Vollzieht sich gar der Übergang von dem Klein- zum Großbetrieb, wie im vorliegenden Falle, allmählich, so wird regelmäßig während einer längeren Übergangszeit die Unterlassung der Anmeldung zum Handelsregister des Verschuldens entbehren.

Daß im Falle vorsätzlicher Nichterfüllung der Anmeldepflicht ein Schadenersatzanspruch des Arbeiters, der des Rentenanspruchs verlustig gegangen ist, nach § 826 BGB. begründet sein kann, ist selbstverständlich."